

Kundmachung

GZ: 747-5/1/2026

Pöllauberg, am 12.03.2026

Betreff: Auszahlung des Jagdpachteuros

§ 1

Gemäß § 21 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat den jährlichen Pachteuro an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen hat.

§ 2

Der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der Vorlage an den Gemeinderat gemäß § 21 Abs. 2 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, in der derzeit geltenden Fassung, durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Innerhalb dieser Frist steht es jedem Grundbesitzer im Gemeindegebiet frei, gegen den Aufteilungsschlüssel innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

§ 3

Der Aufteilungsschlüssel liegt vom Tage des Anschlages dieser Kundmachung 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 4

Anteile des Pachteuros, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben werden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse.

§ 5

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2023 wurde für die Jagdperiode vom 1.4.2025 bis 31.3.2028 für die Katastralgemeinde Oberneuberg ein jährlicher Pachteuro in der Höhe von € 3.572,80 für die Katastralgemeinde Unterneuberg in der Höhe € 983,40 und für die Katastralgemeinde Zeil-Pöllau der jährliche Pachteuro in der Höhe von € 2.871,00 beschlossen.

Der Bürgermeister

